

***Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz
wildlebender Säugetiere und Vögel***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. Dezember 2003, RRB Nr. 2003/2393

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2003.....	5
1.2 Beteiligung der Pachtgesellschaften an den Wildschäden.....	5
1.3 Voraussetzungen für die Jagdberechtigung	6
2. Ergebnis des beschränkten Vernehmlassungsverfahrens	6
3. Verhältnis zur Planung.....	6
4. Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
4.1 Personelle Konsequenzen	6
4.2 Finanzielle Konsequenzen	6
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	7
6. Rechtliches.....	9
7. Antrag.....	11
8. Beschlussesentwurf.....	12

Kurzfassung

Die Wildschweinbestände im Kanton Solothurn haben sich in den letzten zehn Jahren vervielfacht. Damit stiegen auch die Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen. In einzelnen Regionen haben die Schäden das tragbare Mass überschritten. Mit einer 50 % Beteiligung der Pachtgesellschaften an den Wildschweinschäden in ihrem Jagdrevier soll ein ökonomischer Anreiz für eine effektive Regulation der Wildschweinbestände geschaffen werden. Die finanzielle Belastung der Pachtgesellschaften hängt von der Effizienz der Bejagung ab und kann von den Revieren beeinflusst werden. Die Staatskasse wird entlastet (Annahme 2002: Fr. 82'000).

Damit die Pachtgesellschaften die Regulation der Wildschweinbestände auch effizient lösen können, sind die gesetzlichen Einschränkungen der Jagd möglichst minimal zu halten. Dazu wurde bereits die Schonzeit für die Wildscheine durch den Bundesrat befristet um 6 Wochen verkürzt. In der kantonalen Gesetzgebung sollen das Sonntagsjagdverbot gelockert und die Jagdpassgebühren für ausserkantonale Jagdgäste bei speziellen Regulationsjagden aufgehoben werden.

Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Pachtgesellschaften ihre Verpflichtungen zur nachhaltigen Nutzung der Wildbestände nur ungenügend wahrnehmen. Damit die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen durchgesetzt werden können, muss das zuständige Departement die Möglichkeit erhalten, die Pachtgesellschaften zu Eingriffen in die Wildpopulationen zu verpflichten.

In den Voraussetzungen für die Jagdberechtigung waren in den bestehenden Gesetzgebungen der Kantone auch Gründe aufgeführt, welche keinen direkten Zusammenhang mit der Jagd hatten. Von der Jagd ausgeschlossen war zum Beispiel, wer mit einem Wirtshausverbot belegt war oder die Steuern nicht fristgerecht entrichtet hat. Im Kanton Solothurn können Konkursite und fruchtlos gepfändete die Jagd nicht ausüben. In der Vergangenheit hat dies immer wieder zu Problemen geführt und einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand ausgelöst. Diese Ausschlussgründe sollen gestrichen werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 (Kantonales Jagdgesetz)¹⁾.

1. Ausgangslage

1.1 Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2003

Mit RRB Nr. 2003/776 vom 5. Mai 2003 haben wir beschlossen, bei der Neuverpachtung der Jagdreviere für die Pachtperiode 2005 bis 2012 auch die Entschädigung bei den Wildschäden neu zu regeln. Wildschweinvorkommen sind dabei nicht als revierwertsteigernder Faktor einzubeziehen, dafür haben sich die Pachtgesellschaften am Wildschaden in ihrem Revier, verursacht durch Wildschweine, mit 50 % zu beteiligen. Mit der Ausarbeitung der notwendigen Änderung des Jagdgesetzes wurde das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt.

1.2 Beteiligung der Pachtgesellschaften an den Wildschäden

Die Wildschweinpopulation ist im Kanton Solothurn in den letzten Jahren enorm angestiegen. Dies hat verschiedene Gründe. Zum Teil sind die Ursachen in der Zunahme des Futterangebotes in Wald und Feld zu suchen, zum anderen Teil dürfte der jährliche Zuwachs der Wildsauern durch die Jäger unterschätzt worden sein, was zu einer Unterbejagung geführt hat. Die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind von Fr. 20'000 im Jahr 1990 auf Fr. 163'000 im Jahr 2002 angestiegen. Vor allem in den Regionen Dorneck-Thierstein und um Olten haben diese Wildschäden für einzelne Landwirtschaftsbetriebe das zumutbare Mass überschritten. Die Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn hat im Frühjahr 2001 zusammen mit dem Solothurnischen Jagdschutzverein und dem Solothurnischen Bauernverband ein Konzept zur Bewirtschaftung der Wildschweine ausgearbeitet. Darin wird die Strategie für das Management der Wildschweine erläutert. Die Bejagung dieser Tierart ist mit grossem Aufwand verbunden. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem das Vorkommen von Wildschweinen im Jagdrevier keinen wertsteigernden Faktor bei der Berechnung des Jagdpachtzinses darstellt. Jagdreviere können somit durch den Verkauf von erlegten Wildschweinen einen Ertrag erwirtschaften, der ihnen alleine zusteht. Der Schaden hingegen wurde bis heute solidarisch durch alle Reviere getragen. Dies ist gegenüber den Revieren ohne Wildschweinvorkommen finanziell ungerecht. Zudem fehlt die Motivation, den Wildschweinbestand möglichst gering zu halten, da ein hoher Wildschweinbestand auch einen hohen jagdlichen Ertrag darstellen kann. Mit einer direkten Beteiligung der Pachtgesellschaften an den Kosten für die Wildschweinschäden wird ein ökonomischer Anreiz geschaffen, regulierend in die zu hohen Bestände einzugreifen.

Gleichzeitig sollen Erleichterungen für die Jagd, wie etwa eine Lockerung des Sonntagsjagdverbotes oder die Gebührenbefreiung auf Jagdpässen bei revierübergreifenden Jagden, eingeführt werden. Die Verkürzung der Schonzeit (Bundesgesetzgebung) für die Wildschweine wurde durch den Bundesrat bereits für einen befristeten Versuch verfügt.

¹⁾ BGS 626.11.

Damit Massnahmen zur Regulierung von Wildbeständen auch durchgesetzt werden können, müssen das zuständige Departement und die Jagd und Fischerei die notwendigen Weisungen erteilen können oder solche Massnahmen direkt vor Ort ausführen lassen. Jagdreviere, die wiederholt solche Weisungen missachten oder sich weigern, den Wildbestand an die örtlichen Verhältnisse anzupassen, müssen von der Pacht ausgeschlossen werden können.

1.3 Voraussetzungen für die Jagdberechtigung

Die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung soll den heutigen Gegebenheiten angepasst werden und der Verwaltungsaufwand (Kontrolle Konkursämter etc.) reduziert werden. Wer handlungsfähig ist, soll auch jagen können.

2. Ergebnis des beschränkten Vernehmlassungsverfahrens

Die Teilrevision des Jagdgesetzes findet im Wesentlichen Zustimmung. Namentlich wird der Hauptpunkt der Revision, die 50 % Beteiligung der Pachtgesellschaften an den in ihren Revieren entstandenen Wildschweinschäden, nicht bestritten. Die von den Vernehmlassungsadressaten vorgebrachten Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen der Gesetzesrevision konnten nach Rücksprache praktisch alle bereinigt werden. Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens erlaubt es somit, die Arbeiten der Gesetzesrevision zügig weiterzuführen.

3. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Jagdgesetzes hat keinen Bezug zum Regierungsprogramm 2001 bis 2005.

4. Personelle und finanzielle Konsequenzen

4.1 Personelle Konsequenzen

Die Teilrevision des Jagdgesetzes hat keine personellen Auswirkungen.

4.2 Finanzielle Konsequenzen

Die 50 % Beteiligung der Pachtgesellschaften an den in ihren Revieren verursachten Wildschweinschäden wirkt sich je nach jagdlicher Effizienz finanziell unterschiedlich aus. Der Aufwand für die Beteiligung an den Wildschäden und der Ertrag aus dem Verkauf von Wildschweinen wäre im Jahr 2002 bei den Jagdrevieren durchschnittlich gleich hoch gewesen. Die finanzielle Belastung ist für die Pachtgesellschaften tragbar. Der Kantonshaushalt wird durch diese neue Regelung entlastet. Zur Zeit steigen die Aufwendungen für die Wildschäden stetig. Dies dürfte sich jedoch nach der Einführung der neuen Regelung ändern.

Die Aufwendungen für Wildschweinschäden in den letzten fünf Jahren (ohne Abschätzkosten):

1998:	Fr.	45'000.--
1999:	Fr.	70'000.--
2000:	Fr.	73'000.--

2001:	Fr. 116'000.--
2002:	Fr. 163'000.--

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

In den nachstehenden Anmerkungen werden die einzelnen Gesetzesbestimmungen summarisch erläutert. Auf die einzelnen Paragraphen wird nur eingegangen, wenn dies der besseren Verständlichkeit dient. Im Beschlussesentwurf ist der zu ändernde Text in fetten Buchstaben hervorgehoben. Auf Streichungen wird hingewiesen, sie sind aber nicht dargestellt.

§ 9 Absatz 1 litera c

Der Begriff "weidmännischer Jagdbetrieb" kann nicht genau definiert werden. Nach dem Jagdlexikon ist weidmännisch (waid..) ein Sammelbegriff für alle ungeschriebenen und geschriebenen Regeln, die das einwandfreie Beherrschen des "Jagdhandwerks" und die ethische Einstellung des Jägers zum Mitmenschen und zum Tier betreffen. Insofern handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer Wertung zur Anwendung auf einen bestimmten Sachverhalt bedarf. Aus diesem Grund wurde der Begriff "weidmännisch" ersetzt. An den Lebensraum angepasste Wildbestände lassen sich mit wildbiologischen Methoden sowohl am Lebensraum wie auch am Zustand der Wildtiere selber messen. Dafür erlässt das zuständige Departement und die Jagd und Fischerei die notwendigen Auflagen und Richtlinien, welche von den Pachtgesellschaften eingehalten werden müssen.

§ 9 Absatz 2 litera d

Das zuständige Departement muss zur Erfüllung des Bundesauftrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über die Jagd: "Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten sollen sichergestellt sein.") den Jagdgesellschaften für den Jagdbetrieb Auflagen und Weisungen erteilen. Mit der Einfügung dieses Abschnittes soll den Verfügungen, Auflagen und Weisungen der nötige Nachdruck verliehen werden.

§ 10 Absatz 5

Zur Regulierung der hohen Wildschweinbestände fordert die Jagd und Fischerei von den Jagdrevieren grossräumige Jagden. Aufgrund der geographischen Struktur des Kantons werden diese Jagden oft auch kantonsübergreifend angelegt. Dabei werden auch Jäger aus den benachbarten Kantonen eingeladen. Diese Jäger leisten einen grossen Beitrag zur Senkung der landwirtschaftlichen Wildschäden. Dafür ist eine Befreiung der Jagdpassgebühr angebracht. Welche Jagden als grossräumige Jagden gelten, wird in der Verordnung geregelt. Gebührenfrei ist zudem die Abgabe von Jahresjagdpassen an die Mitarbeitenden der Jagd und Fischerei zur Ausübung der ihnen obliegenden Jagdaufsicht.

§§ 11, 12 und 13

Mit dem Erreichen der Handlungsfähigkeit (mit 18 Jahren) soll auch die uneingeschränkte Ausübung der Jagd möglich werden. Es gibt keinen Grund erst mit 20 Jahren Pächter oder Jagdaufseher zu werden. In der Jungjägerausbildung werden die Kandidaten eingehend über die Risiken der Jagd aufgeklärt und geschult. Da der Bevormundete nicht handlungsfähig ist, ist er von Gesetzes wegen von der Jagdausübung ausgeschlossen. Es ist daher nicht erforderlich, ihn in § 13 Abs. 1 litera a noch speziell als von der Jagdberechtigung ausgeschlossen aufzuführen. Diese Gesetzesbestimmung

kann demnach ersatzlos gestrichen werden. Im gültigen Jagdgesetz sind ausserdem von der Jagd ausgeschlossen Konkursite und fruchtlos Gefändete. Diese Ausschlussgründe stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der Jagd und werden deshalb gestrichen. Zudem ist die entsprechende Kontrolle bei der Abgabe der jährlich ca. 500 Tagesjagdpassse an ausserkantonale Bezüger praktisch nicht möglich.

§ 26 Absatz 1

Die hohen Wildschweinbestände verlangen von den Jägern einen grossen jagdlichen Einsatz. Dabei ist der Nachtansitz eine erfolversprechende Jagdart. Diese Jagdart kann von erwerbstätigen Jägern aus begreiflichen Gründen nur bedingt ausgeübt werden. Die Nacht von Samstag auf Sonntag ist wegen des arbeitsfreien Sonntags besonders beliebt. Mit der heutigen Regelung hat der Jäger den Ansitz um 24.00 Uhr abzurechnen. Das zuständige Departement sollte jedoch die Möglichkeit haben, in extremen Schadengebieten das Sonntagsjagdverbot zu lockern. Dabei kann nur eine Verlängerung der Ansitzjagd bis maximal 05.00 Uhr am Sonntagmorgen in Frage kommen. Die Bevölkerung wird mit dieser Sonderregelung kaum in ihrer Sonntagsruhe gestört.

§ 32 Absatz 1

Das zuständige Departement muss die Möglichkeit haben, die Pachtgesellschaften zur Regulation überhöhter Wildbestände zu verpflichten. In der bestehenden Fassung konnte das Departement die Pachtgesellschaften nur zu Massnahmen "verhalten". Mit der neuen Fassung wird hier Klarheit geschaffen.

§ 36 Absatz 1

Aufgrund der Entwicklung der Wildschweinschäden sehen wir uns veranlasst, die Entschädigungspflicht zwischen dem Kanton und den Jagdrevieren neu zu regeln. Zudem steht die Aussage in § 36 Abs. 1 des Jagdgesetzes, wonach der Kanton nur Schäden, verursacht durch Rehe, Feldhasen und Fasane, zwingend entschädigen muss, im Widerspruch mit der Bundesgesetzgebung. In Art. 13 des Bundesgesetzes über die Jagd (SR 922.0) wird klar definiert, dass der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen zu entschädigen ist. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. In der Praxis wurden Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch den Kanton aus dem Jagdfonds entrichtet. Für die Pachtgesellschaften bestand kaum Anreiz, möglichst wenig Schäden in ihrem Revier zu haben oder diese zu beheben (z.B. Zudecken von Wiesenschäden). Neu sollen die Pachtgesellschaften für Wildschweinschäden generell 50 % des Schadens in ihrem Revier selber bezahlen. Bei Schäden, welche andere jagdbare Wildtiere verursachen, kann der Kanton im Einzelfall bis maximal 50 % der Schadenhöhe auf die Pachtgesellschaften Rückgriff nehmen. Diese Massnahme wird nur dann angewendet, wenn die Wildbestände durch die Pachtgesellschaften ungenügend reguliert werden und sie gemäss § 32 des Jagdgesetzes bereits auf die überhöhten Wildbestände hingewiesen wurden.

Entschädigungspflicht von Kanton und Pachtgesellschaften; Vergleich mit anderen Kantonen:

Kanton	Anteil Kanton / Gemeinden	Anteil Jagdrevier
AG	Gemeinden: 20 % der Pachtzinseinnahmen (ca. Fr. 260'000.-) Kanton: Gebühren (Jagdpass etc.) Fr. 100'000.-	Zuschlag auf Pachtzins 10 % (ca. Fr. 100'000.- / Jahr)
BL	100 %	Nur Gebühren auf Jagdpass (ca. Fr. 100.- / Pass)
ZH	80 %	20 %
TG	75 %	25 %
LU	50 %	50 %
SH	50 %	50 %
BS	0 %	100 %

§ 36 Absatz 2

Da bereits alle jagdbaren Tiere in Absatz 1 erwähnt sind, kann in Absatz 2 auf die Formulierung "andere jagdbare" Tiere verzichtet werden.

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision des Jagdgesetzes mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt die Teilrevision dem obligatorischen Referendum.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

8. Beschlussesentwurf

Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 126 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Dezember 2003 (RRB Nr. 2003/2393), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 25. September 1988³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 litera c lautet neu:

- c) wenn eine Pachtgesellschaft nicht mehr Gewähr für **einen an den Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb** bietet.

§ 9 Absatz 2 litera d wird angefügt:

- d) **wenn eine Pachtgesellschaft Verfügungen, Weisungen und Auflagen des zuständigen Departementes oder der Jagd und Fischerei wiederholt missachtet.**

§ 10 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Die Abgabe der Jagdausweise ist gebührenpflichtig. Der Kantonsrat bestimmt die Gebühren. **Gebührenfrei ist die Abgabe von Jahresjagdpässen an Mitarbeiter der Jagd und Fischerei zur Ausübung der Jagdaufsicht sowie die Abgabe von Tagesjagdpässen für grossräumige Jagden zur Regulation von Wildschweinbeständen.**

§ 11 Absatz 1 litera a lautet neu:

- a) **wer handlungsfähig ist; ...**

§ 12 Absatz 2 ist aufgehoben

§ 13 Absatz 1 litera a und b sind aufgehoben

§ 26 Absatz 1 lautet neu:

¹ An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton, an Gemeinde-Feiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinden verboten. Vorbehalten bleiben Verfol-

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 922.0.

³⁾ GS 91, 180 (BGS 626.11).

gen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere durch Organe der Jagdaufsicht **sowie vom zuständigen Departement bewilligte Ausnahmen.**

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das zuständige Departement kann auf Antrag oder von Amtes wegen die Pachtgesellschaften zu Regulierungen übersetzter Wildbestände oder zum Abschuss einzelner jagdbarer Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, **verpflichten.**

§ 36 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Kanton entschädigt unter Vorbehalt der Ausschlussgründe gemäss § 35 Abs. 2 den in den Jagdrevieren durch **jagdbare Tierarten** nachweisbar angerichteten Schaden aus dem kantonalen Jagdfonds. **Die Beteiligung der Pachtgesellschaften, in deren Revieren der Schaden entstanden ist, beträgt bei Wildschweinschäden generell 50 %, bei Schäden verursacht durch andere jagdbare Tierarten** kann der Kanton im Einzelfall bis zu maximal 50 % der Schadenhöhe auf die Pachtgesellschaften Rückgriff nehmen. Dabei sind die von den Pachtgesellschaften erbrachten Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen zu berücksichtigen.

§ 36 Absatz 2 lautet neu:

² An Schäden, die durch geschützte Tiere oder in Schutzgebieten verursacht werden, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schäden durch bundesrechtlich bestimmte, geschützte Tiere und in eidgenössischen Jagdbanngebieten ist die Entschädigungspflicht des Bundes (Art. 13 Abs. 3 und 4 JSG) einzubeziehen.

II.

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Jagd und Fischerei

Kantonale Finanzkontrolle

BGS

GS

